Satzung

§ 1 Name, Gründungsdatum, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen:
 - " Heideländer e.V. "
- "gemeinnütziger Verein zur Förderung der Gemeinschaft des Ortsteiles Heideland e.V."
- 2. Gründungsdatum: 22.11.2017
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 15517 Fürstenwalde Ortsteil Heideland
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich , ausschließlich der Heimatpflege und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung,in dem, in 2017 zum eigenständigen Ortsteil der Stadt Fürstenwalde ernannten Wohn- und Freizeitgebietes Heideland.

Gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung liegt die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins

in den Schwerpunkten: 1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

2. Förderung der Jugend und Altenhilfe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt / Oder einzutragen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Heimat-, Brauchtums - und Traditionspflege

Das seit ca. 200 Jahren bestehende , und 2017 zum eigenständigen Ortsteil der Stadt Fürstenwalde ernannte Siedlungsgebiet soll durch die Vereinstätigkeit in seiner Entstehung, dem geschichtlichen Verlauf, bis hin zur aktuellen Entwicklung, nachhaltig erkundet werden.

Hierzu erfolgt in engem Zusammenwirken mit dem Heimatmuseum der Stadt u.a. Informationsträgern, unter Einbeziehung der älteren ortsansässigen Mitbewohnern die Aufarbeitung der Geschichte des Siedlungsgebietes, deren Darstellung in einer Ortschronik und Veröffentlichung in Medien unseres Heimatbereiches, einschließlich deren ständige Aktualisierung.

b) Förderung der Seniorenarbeit und Altenhilfe, sowie sozialer Belange Geschichtlich bedingt ist im Ortsteil Heideland ein sehr hoher Anteil älterer Bürger wohnhaft und ist auf Grund der territorialen Zersplitterung des Siedlungsgebietes im Wesentlichen auf sich selbst angewiesen.

Durch die Vereinstätigkeit soll deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gefördert Ihre geistigen und körperlichen Aktivitäten erhöht werden.

Insbesondere durch:

Organisation und Durchführung:

von Tagesveranstaltungen mit höheren Kultur- und Bildungsinhalten ,

(Tagesfahrten zu kulturellen Veranstaltungen)

vonTreffen zu unterschiedlichsten Interessengebieten (Spieleabende,Computerzirkel)
gemeinsame Rad- und Wander- oder Sportaktivitäten, Seniorentreffen
von Hilfe und Unterstützung bei der Lösung aktuell notwendiger, sozialer Tagesaufgaben(Behördengänge, Betreuungsaktivitäten, Förderung der nachbarschaftl.Hilfe)
§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein

- a) Bürgerinnen und Bürger die den Vereinszweck unterstützen
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2.) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereines liegen ,dem Vereinszweck dienen und vom Vorstand befürwortet wurden
- 3.) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- 4.) die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Zieles des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu zahlen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins kann, jede natürliche und juristische Person werden, die das
 18. Lebensjahr vollendet und die Absicht hat die Ziele des Vereins zu fördern.
- Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder k\u00f6nnen im Rahmen der Vereinsarbeit sowohl aktiv mitwirken als auch durch finanzielle Zuwendungen die Ziele des Vereins unterst\u00fctzen.
- 3. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt b) Ausschluss c) mit dem Tod
- Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist
- 3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten beendet werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben und hat sofortige Wirkung.

- 5. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen
- 6. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes 8 Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe anfangs die Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung festsetzen. Für folgende Jahre erfolgt die Festsetzung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist in der Vereinsordnung zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

a) Mitgliederbeiträge

- b) Spenden, freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüssen aus öffentliche Mitteln

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart

Vertretungsberechtigter Vorstand ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und diese zu leiten. Er lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und hat dort den Vorsitz zu führen

Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist Der Kassierer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung. Am Ende eines Geschäftsjahres legt er seine Kassenunterlagen zur Prüfung vor.

Von allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift anzufertigen , deren Richtigkeit vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu bestätigen ist.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. §. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereins
- f) Entgegennahme des Jahres-u. Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresabrechnung § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen und ist nicht öffentlich.

Der Vorstand kann entscheiden, ob und welche Tagesordnungspunkte öffentlich abgehandelt werden können. Dies ist in den Einberufungsschreiben auszuweisen.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der

Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag geheim.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Vermögen

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Spenden und Beiträgen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen u. eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitglieder-Versammlung gewählt wurden und unabhängig vom Vorstand agieren, zu prüfen.
 Sie erstatten der Mitgliederversammlung zum Abschluss des Geschäftsjahres darüber Bericht.

Die Amtszeit der Kassenprüfers beträgt 4 Jahre.

<u>§ 15 Auflösung des Vereins</u>

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, an die Stadt Fürstenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und soziale Belange im Ortsteil Heideland zu verwenden hat.

Fürstenwalde Ortsteil Heideland gez. Der VORSTAND Vereinsregister: VR 6497 FF